



---

## Medienmitteilung Communiqué de presse

**telefax • telefax • telefax**

SCC

Bern, 31. März 2015

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland teilt mit:

Stadt Bern

### **Untersuchung gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern eingestellt.**

**Die Untersuchung gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit Kontrollen von Personen, welche zuvor an einer unbewilligten Kundgebung am Rande der Miss Schweiz Wahlen 2014 auf dem Bundesplatz teilgenommen hatten und die sich in der Folge auf der Polizeiwache entkleiden mussten, ist eingestellt worden.**

Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hat die Untersuchung gegen fünf Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) eingestellt. Sie gelangte zum Schluss, dass die Beschuldigten sowohl gestützt auf die Strafprozessordnung (StPO) als auch das kantonale Polizeigesetz (PolG) ermächtigt waren, Personen, welche sich an der unbewilligten Kundgebung vom 11. Oktober 2014 gegen die Miss Schweiz Wahlen auf dem Bundesplatz beteiligt hatten, anzuhalten und für weitere Abklärungen bzw. zwecks Anzeigeerstattung zur Polizeiwache Waisenhaus in Bern zu führen. Sie befand ferner, dass die fraglichen Entkleidungen von Personen in den sogenannten "Aussackungsräumen" der Polizeiwache aus Sicherheitsgründen – namentlich um Selbst- und Fremdgefährdungen durch eingeschmuggelte gefährliche Gegenständen in den Arrestzellen auszuschliessen – rechtmässig waren. Mit anderen Worten lag die Einschätzung der Gefährlichkeit von bis dato unbekanntem Personen, die im Rahmen einer Aufsicht erregenden, unbewilligten Kundgebung polizeilich angehalten wurden, im pflichtgemässen Ermessen der im Einsatz stehenden Beschuldigten. Auch lagen keine Hinweise für allenfalls anderweitige strafbare Handlungen - gegebenenfalls auch von anderen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern - vor.

Das Kommando der Kantonspolizei Bern hatte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 um Prüfung der Rechtmässigkeit der fraglichen Personenkontrollen ersucht.

Die Einstellungsverfügung kann innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden und ist mithin noch nicht rechtskräftig.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Strafverfolgungsbehörde und nicht die Administrativ- bzw. Disziplinarinstanz der Kantonspolizei Bern. Sie hatte den ihr unterbreiteten Sachverhalt und die weiteren ihr im Rahmen der Untersuchung zur Kenntnis gelangten Umstände folglich nur unter strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekten zu prüfen.

**Notiz an die Redaktion:** Für Auskünfte in deutscher Sprache steht Ihnen bis 11.00 Uhr der Informationsbeauftragte der Staatsanwaltschaft, Christof Scheurer, unter der Nummer 031 380 87 14 zur Verfügung.